

gesuchten Person zu bewerten. Gegebenenfalls sind nach den Hinweisen des Wiedererkennungszeugen noch Präzisierungen vorzunehmen.

Führen die Aussagen des Wiedererkennungszeugen zu keinem verwertbaren Bildergebnis, ist der Versuch, ein subjektives Porträt herzustellen, zu beenden. Rechnet der Spezialist begründet damit, daß zeitweilige Einflüsse den Wiedererkennungszeugen daran hindern, verwertbare Aussagen zu machen, ist ein neuer Termin zu vereinbaren, um den Versuch der Porträtreproduktion zu wiederholen.

Bietet das Verhalten des Wiedererkennungszeugen Ansatzpunkte für eine derartige Verfahrensweise, ist davon unbedingt Gebrauch zu machen. Als unterstützende Maßnahme, die Gedächtnisleistungen des Wiedererkennungszeugen zu verbessern, hat sich bewährt, mit ihm gemeinsam den Ort seiner Wahrnehmungen bzw. Beobachtungen aufzusuchen. Dadurch wird es nicht nur möglich, die Angaben zu den Wahrnehmungs- bzw. Beobachtungsbedingungen praktisch zu prüfen, sondern vor allem wird der Wiedererkennungszeuge in die Lage versetzt, durch erneute Zurkenntnisnahme von Gegenständen und Erscheinungen, durch erneutes Vertrautmachen mit dem Milieu, in dem er seine Wahrnehmung vollzog, Assoziationen zu bilden, die die richtige und vollständige Wiedergabe von Informationen fördern. Zur Klärung objektiver und subjektiver Bedingungen, die bei der Wahrnehmung bzw. Beobachtung gegeben waren, können diese Besichtigungen mit Untersuchungsexperimenten verbunden werden.

### **3.7.1. Die Befragung von Kindern und Jugendlichen**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die eine zu ermittelnde Person gesehen haben, und in der Lage sind, diese Person wiederzuerkennen oder eine Beschreibung abzugeben, die die Herstellung eines subjektiven Porträts ermöglicht, können als Wiedererkennungszeugen bei der Aufklärung der Straftat mitwirken. Die Befragung von Kindern ist in Gegenwart eines Erziehungsberechtigten durchzuführen. Zur Vorbereitung auf die Befragung ist es nützlich, wenn sich der Spezialist für Porträtreproduktion Auskunft über Eigenschaften, Reaktionen, Neigungen usw. von den Eltern oder Lehrern einholt, um sich auf das Kind bei der Befragung richtig einstellen zu können.

Die Praxis hat gezeigt, daß sich Kinder vom 7. Lebensjahr an als Wiedererkennungszeugen eignen. Trotz ihres verhältnismäßig geringen Wortschatzes sind sie in der Lage, Beobachtetes bildhaft mit ihren Worten zu schildern oder zeichnerisch darzustellen. In der